

nicht vollständig übereinstimmt mit dem materiellen Recht, mit den Billigkeitsrücksichten, die für den Petenten sprechen. Denn zweifellos ist festzustellen, daß, wenn das Testament von vornherein vorgefunden wäre, man den Testamentserben ohne Weiteres aufgefordert hätte, den Nachlaß anzutreten, daß dann die ganzen Acte, durch welche diese Kosten entstanden sind, vom Gericht nicht vorgenommen worden wären und daß diese Kosten überhaupt nicht erwachsen wären. Deshalb ist Ihre Deputation in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu der Ansicht gelangt, Ihnen vorzuschlagen, die Petition der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen in der Richtung, daß dem Petenten diese 111 Mark, mehr bittet er nicht, obwohl die von ihm bezahlten Kosten 111 Mark 75 Pf. betragen,

(Heiterkeit)

zurückerstattet werden.

Präsident von Behmen: Ich eröffne die Verhandlung. Wünscht Jemand das Wort? — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich kann also zur Fragestellung übergehen. Ich habe die Kammer zu fragen:

„ob sie mit dem Gutachten ihrer Deputation sich einverstanden erklärt und demgemäß diese Petition der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen will?“

Einstimmig: Ja.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist: „Antrag zum mündlichen Bericht der vierten Deputation über die Petition der Fischerinnungen Sachsens, Abkürzung der Schonzeit betreffend.“

(Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte der I. R. 1. Bd. Nr. 27.)

Referent Herr von Schönberg!

Referent Kammerherr von Schönberg: Meine Herren! Die sächsische Fischereigesetzgebung beruht, wie Ihnen bekannt sein wird, auf dem Gesetz vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betreffend, und auf der Verordnung vom 28. October 1878 zur Ausführung von § 15 dieses Gesetzes, enthaltend Vorschriften über die Schonzeit, über die Anwendung von Fischereigeräthschaften u. s. w. Gegen diese Gesetzgebung sind nun verschiedene auf deren Abänderung gerichtete Anläufe gemacht worden. Zunächst haben beim Landtage 1879/80 die Fischerinnungen zu Dresden und Meissen petirt: daß ihnen neben Freigabe des Lachsanges an bestimmten, näher bezeichneten Elbstrom-

stellen innerhalb der ganzen — vom 10. April bis mit 9. Juni — andauernden Fischschonzeit gleichzeitig nachgelassen werde, die bei dieser Gelegenheit mit gefangenen, während der fraglichen Zeit zu schonenden, sowie untermäßigen anderen Fische im eigenen Interesse zu verwerthen. Dieses Petikum war nahezu gleichbedeutend mit dem Wunsche gänzlicher Freigabe des Fischfanges in der Elbe. Die hohe Kammer hat damals diese Petition auf sich beruhen lassen. Dann sind in einer am 14. December 1883 bei den Kammern eingegangenen Petition die Fischerinnungen zu Pirna, Dresden, Meissen und Strehla eingekommen mit einem Antrag: die während der Schonzeit mit dem Lachsnetz gefangenen, nicht der Lachsgattung angehörenden Fische gleichfalls verwerthen zu dürfen. Auch diese Petition hat die Kammer auf sich beruhen lassen. Nunmehr kommen wieder die Fischerinnungen an der Elbe und beantragen in einer Eingabe, die im Uebrigen höchst unklar gehalten ist, eine Abänderung unserer Fischereigesetzgebung dahin, daß die Fischerinnungen an der Elbe ihren preussischen Kollegen nach den dort bestehenden Gesetzen gleichgestellt werden möchten. Es handelt sich nun darum, zu untersuchen, inwieweit etwa die Fischer von der sächsischen Grenze stromab der Elbe im Vortheil sind gegenüber den Fischern im Königreich Sachsen.

Hierbei kommen in Betracht obgedachte sächsische Verordnung vom 28. October 1878, sowie die preussische Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Sachsen vom 8. August 1887. Diese beiden Verordnungen decken sich insoweit, als für das Königreich Sachsen einerseits und für die preussische Provinz Sachsen andererseits die gleiche Frühjahrschonzeit eingeführt ist. Diese Schonzeit fällt auf die Zeit vom 10. April bis mit 9. Juni jedes Jahres; sie ist aber zu Gunsten der Fischer unterbrochen wöchentlich auf die Dauer von 3 bez. 5 Tagen. Innerhalb dieser 3 bez. 5 Tage dürfen in Sachsen nach alljährlich vorher eingeholter Erlaubniß seitens der königl. Kreishauptmannschaft Dresden Lachse auf den sogenannten Lachsziügen — bestimmten Elbstromstrecken — gefangen werden. Andere Fische aber, welche dabei gleichzeitig ins Netz gehen, dürfen weder gefangen, noch feilgeboten werden. In der Provinz Sachsen hat man aber die Schonzeit nicht bloß unterbrochen zu Gunsten des Lachsanges, sondern ganz im Allgemeinen, so daß dann auch jeder andere, neben dem Lachs erlangte, nicht untermäßige Fisch vom Fischer verwerthet werden darf. Es sind also in der That die Elbfischer von der sächsischen Landesgrenze stromab gegenüber den sächsischen Fischern bevorzugt und es ist insofern in der That ein Nachtheil